

Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabakarbeiter erscheint jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten, Buchhandlungen und Kolporture sowie durch die Expedition zu beziehen. — Preis vierteljährlich 75 Pfg. ohne Bringerlohn, per Kreuzband 1.15 Mk.; monatlich 25 Pfg., per Kreuzband 39 Pfg. Vorausbezahlung.

Inserate müssen bis Dienstag früh in unserer Expedition aufgegeben sein. Die 5 gesp. Zeilen kosten 25 Pfg.; der Betrag ist voraus zu bezahlen. — Arbeitergesuche (Inserate) sind ausschließlich an das Bureau des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, Bremen, Marktstraße 18, II. zu senden.

Nr. 35.

Sonntag, den 30. August.

1903.

Expedition: Leipzig, Tauchaer Strasse 19/21.

Zur gefl. Beachtung!

Berichte und Korrespondenzen für den Tabakarbeiter müssen bis spätestens Montag abend an das Bureau des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, Bremen, Marktstraße 18, II. oder bis Dienstag vormittag an die Redaktion, Leipzig, Südstraße 59 gesandt sein. Alle später eingehenden Sendungen werden zur nächsten Nummer zurückgestellt. Die Redaktion.

Allen Beschwerdeführern über unpünktliche Zustellung des Tabak-Arbeiters zur Nachricht, daß die Verzögerungen größtenteils darauf zurückzuführen sind, daß Umstellungen u. zu spät in unsere Hände gelangen. Wir bitten daher die Bevollmächtigten, alle auf den Versand bezüglichen Mitteilungen uns bis spätestens **Mittwoch mittag** zugehen lassen zu wollen, damit dieselben zu der **Sonntags-Nummer berücksichtigt** werden können. Die Expedition.

Die Arbeitsverhältnisse in der Tabakindustrie.*

II.

Drei Entwürfe zu Verordnungen, betreffend Einrichtung und Betrieb der zur Herstellung von Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Rau- und Schnupftabak bestimmten Fabrikanlagen und Werkstätten, hat die Reichsregierung ausgearbeitet und den Bundesregierungen, sowie der Unternehmerorganisation, dem „Deutschen Tabakverein“ zur Begutachtung unterbreitet. Die Arbeiterorganisation wurde, wie in allen Fällen, in denen es sich um Schutzvorschriften für Arbeiter handelt, für nicht beachtlich gehalten. Das ist ja so der Brauch in dem Lande der gepriesenen Sozialreform.

Die Unternehmer haben denn auch Mats gepflogen, wie sie am billigsten wegkommen können und die preukische wie die sächsische Regierung ließen sich durch Geheimräte vertreten, die in Sanftmut die Wünsche der Herren Unternehmer zur Weitergabe an die Regierung in sich aufnahmen. In einer Konferenz am 11. Juli d. J. wurden endgültig die Beschlüsse festgelegt, die in einer Eingabe den Regierungen bekannt gegeben worden sind. Die Süddeutsche Tabakzeitung gibt den Wortlaut dieser Eingabe wieder, die wir trotz ihrer Länge hier zu Nutz und Frommen der Tabakarbeiter, speziell aber unserer Organisation, des „Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes“ voll zum Abdruck bringen; sie wurde an sämtliche bundesstaatliche Ministerien gerichtet:

Dem hohen Ministerium beehren wir uns nachstehend die Beschlüsse zu unterbreiten, welche der Hauptvorstand und die Abteilungsvorstände des „Deutschen Tabakvereins“ in Anwesenheit eines Vertreters des Königl. Preuß. Ministeriums für Handel und Gewerbe, Herrn Geheimrat Fried und eines Vertreters des Königl. Sächsischen Ministeriums des Innern, Herrn Regierungsrat Schlippe, in ihrer gemeinsamen Sitzung am 11. v. Mts. in Dresden in oben bezeichneter Angelegenheit gefaßt haben. Eine kurze, das Ergebnis dieser Verhandlungen im wesentlichen zusammenfassende Begründung ist jeweilig den zu den einzelnen Paragraphen gestellten Anträgen beigelegt.

Zu Entwurf a einer auf Grund des § 154 Absatz 4 der Gewerbeordnung zu erlassenden Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Anwendung der §§ 135 bis 139 b der Gewerbeordnung auf Werkstätten, in denen zur Herstellung von Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Rau- und Schnupftabak erforderliche Einrichtungen vorgenommen oder fertige Tabakfabrikate sortiert werden.

Gegen diesen Entwurf ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Mit Bezug auf § 139 a, welcher nunmehr auch für die hausindustriellen, zur Familie des Unternehmers nicht gehörige Personen beschäftigenden Betriebe gelten soll, muß jedoch gegen die Annahme Widerspruch erhoben werden, daß die Herstellung von Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Rau- und Schnupftabak mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verknüpft sei.

Wenn auch die in der Bekanntmachung vom 8. Juli 1893 vorgesehene zeitliche Begrenzung für die Vorschriften des § 11 (jetzt § 14 des Entwurfes b) und damit die Bezugnahme auf § 139 a der G.-O. nunmehr in Wegfall gekommen ist, so läßt doch die Begründung der Entwürfe, insbesondere die Hinzufügung des mehrfach von falschen Voraussetzungen ausgehenden und zu falschen Schlüssen führenden Gutachtens des Reichsgesundheitsamtes darauf schließen, daß die vorstehend erwähnte Annahme an maßgebender Stelle noch vorhanden ist.

Die Frage der Gesundheitschädlichkeit der Verarbeitung von Tabak beschäftigt bekanntlich die ärztlichen wie überhaupt die um die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege bemühten Kreise schon lange und in diesen Kreisen ist stark die Ansicht vertreten, daß die Verarbeitung von Tabak, insbesondere die Zigarrenfabrikation, der Ver-

breitung der tuberkulösen Vorschub leiste. Dem gegenüber ist zunächst hervorzuheben, daß die Schwindsucht überhaupt die Krankheit der armen Leute ist. Nicht, als wenn nicht auch reiche Leute daran zu Grunde gingen; es fallen ihr aber verhältnismäßig viel zahlreichere Opfer aus den minderbemittelten Kreisen zu, weil die Kranken aus den letzteren nicht über Zeit und Mittel verfügen, durch gründliche Gegenmaßnahmen in den Anfangsstadien den türkischen Feind zu bekämpfen. Dazu gehört vor allem Ruhe, gute Nahrung und möglicher Aufenthalt im Freien unter mäßiger Bewegung. Das können sich arme Leute in der Regel nicht leisten, und wenn sie es sich, durch irgend welche Unterstützung in den Stand gesetzt, endlich leisten, ist es meist zu spät.

Eine weitere Tatsache ist es, daß kräftige Leute in der Regel von der Schwindsucht verschont und schwächliche Leute von derselben bevorzugt werden. Kräftige Leute gehen aber in Betriebe, wo sie mehr verdienen können als in der Zigarrenfabrikation, und schwächliche wenden sich denjenigen Berufen zu, welche weniger Anforderungen an die körperliche Kraft stellen. So finden sich im Schneiderhandwerk, in der Zigarrenfabrikation und ähnlichen Erwerbszweigen die meisten militärfreien Arbeiter und aus denselben Gründen auch zahlreichere Arbeitskräfte mit geringer Widerstandsfähigkeit gegen tuberkulöse Ansteckungen als in vielen anderen Betrieben. Diese Leute werden also tuberkulös, nicht weil sie in Zigarrenfabriken arbeiten, sondern wie man mit Rücksicht auf die ärztliche seitens angenommene desinfizierende Eigenschaft des Tabaks sagen kann, trotzdem sie beständig mit Tabak zu tun haben.

Die Zigarrenfabrikation, welche weit mehr besondere Lasten für allgemeine Staatszwecke zu tragen hat, als andere Industriezweige, ohne nennenswert exportfähig zu sein, oder wegen der entgegenstehenden Gesetzgebung der anderen Länder werden zu können, muß mit billigen Löhnen rechnen. Sie hat deshalb ihre Fabrikation möglichst auf das Land gelegt, in kleinere Ortschaften, in welchen alles untereinander verschmögert und verwandt ist, in denen mit anderen Worten in hohem Maße Inzucht herrscht, vernünftige Hygiene im Hause und in Kindererziehung nur äußerst langsam sich Bahn bricht und die Folgen der mangelnden Bluterneuerung und falscher Zucht wohl sich allenthalben deutlich zeigen. Kein Wunder, daß da oft ganze Familien tuberkulös sind, daß die Nachkommen solcher tuberkulösen Ehen alle den „locus minoris resistentiae“ in sich tragen, wenn sie in einen Erwerb eintreten. Und wo werden solche Schwächlinge Arbeit suchen? Nicht in Steinbrüchen, Eisengießereien, Piegelleien u., sondern in der Zigarrenfabrikation. Und soll diese sie etwa zurückweisen?

Was weiter die angeblich vorhandenen schädlichen Einflüsse der Ausdünstung und des Staubes angeht, so sind diese in den zahlreiche Altersrentner aufweisenden Tabakfabriken mindestens in demselben Maße vorhanden und trotzdem weisen diese keine besondere Schwindsuchthäufigkeit auf. Uebrigens kann von einer nennenswerten Ausdünstung des Tabaks in Zigarrenfabriken überhaupt nicht die Rede sein. Dieselbe kommt nur in den Trockenräumen vor, die gewiß in jeder nur einigermaßen sachgemäß geleiteten Fabrik lediglich zum Trocknen benutzt und in denen sonach nur die Arbeiten des Ausbreitens des Tabaks und des Herausnehmens desselben vorgenommen werden. Die Ausdünstung trockener Einlagen, feuchten Umblatts und Deckblatts ist aber so überaus gering, daß davon sicherlich eine Schädigung der Gesundheit der damit beschäftigten Personen nicht abgeleitet werden kann. Mit den viel stärkeren Ausdünstungen in Seifen-, Richter- und Parfümeriefabriken, in Gerbereien, Düngerefabriken, Vernickelungsanstalten u. kann überhaupt ein Vergleich nicht stattfinden.

Es bleibt noch der Vorwurf der besonderen Staubbildung. Hier kann es sich nur um den Staub handeln, der einerseits den Blättern mancher Einlagetabake anhaftet, dann um den Staub, welcher von den Arbeitskräften mit Schuhwerk und Kleidung in die Betriebe hineingetragen wird. Der erstere Staub könnte nur beim Entrippen und beim Wickelmachen zur Geltung kommen, da wird er aber durch Anfeuchten der zu entrippenden Blätter bzw. durch Sprengen, Lüften und Aufwaschen beim Wickelmachen hintangehalten, und den anderen Staub haben die Zigarrenfabriken mit allen anderen gewerblichen Betrieben, wie den Wohnungen überhaupt gemeinsam.

Zu Entwurf b, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Rau- und Schnupftabak bestimmten Anlagen.

Zu § 1: Die Fassung des Entwurfs läßt die Deutung zu, daß die Vorschriften des Entwurfs Anwendung finden sollen: „sofern in den Anlagen zur Familie des Unter-

nehmers gehörige Personen nicht beschäftigt werden“. Wir würden gleichwohl die Fassung des § 1 nicht beanstanden, wenn wir nicht durch eine ähnliche mißliche Fassung einer Bestimmung der Verordnung vom 8. Juli 1903 üble Erfahrungen gemacht hätten. In § 11 derselben heißt es nämlich: Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist bis zum 1. Mai 1903 gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden u.“ Dies ist, wie obenmäßig bei uns feststeht, mehrfach von behördlicher Seite dahin aufgefaßt worden, daß nach dem 1. Mai 1903 die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Zigarrenfabriken überhaupt nicht mehr gestattet sein solle. Um ähnlicher falscher Auffassung niederer Amtsstellen vorzubeugen, empfehlen wir die Fassung: „sofern in den Anlagen zur Familie des Unternehmers nicht gehörige Personen beschäftigt werden.“

Zu § 2 Absatz 1: Zu den in § 1 bezeichneten Einrichtungen gehören eine Reihe von den Rohtabak für die Fabrikation vorbereitenden Arbeiten, welche in Souterrain-Räumen vorgenommen werden müssen oder doch am vortheilhaftesten in Souterrain-Räumen vorgenommen werden. Wir nennen hier das Auflösen, Aufbindeln, Anfeuchten, Mahlen, Schneiden, Mischen, Fermentieren des Tabaks, das Blätterlegen und Sortieren der Rohtabakblätter u. Alle diese Einrichtungen bedingen im Interesse der Erhaltung des Rohmaterials in einem wünschenswerten Zustande die kühle Luft oder das abgemilderte Licht von Souterrainräumlichkeiten oder beides. Es muß bei diesen Arbeiten so viel als möglich die Tageshitze und das zu grelle Sonnenlicht vermieden werden, was in der Natur des Tabaks selbst begründet ist. Die Durchführung der im Entwurf vorgeschlagenen Bestimmung würde sich aber, abgesehen von den vorstehend vorgetragenen technischen Gründen, in vielen Betrieben gar nicht oder nur unter sehr schweren finanziellen Opfern ermöglichen lassen. Die großen Schnupftabakfabriken sind fast alle so eingerichtet, daß das Mahlen des Tabaks in den Souterrainräumen stattfindet, welche sehr häufig tiefer als 1/2 Meter unter dem sie umgebenden Boden liegen. Dasselbe ist hinsichtlich des Schneidens der türkischen Tabake in der Zigarettenfabrikation der Fall, da diese Tabake, wenn sie in höher gelegenen Stockwerken geschnitten würden, zerbröckeln oder gar zu Staub werden würden. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die verhältnismäßig junge Zigarettenfabrikation in der Hauptsache in ermieteten Räumen arbeitet, und daß sich nicht leicht ein Hausbesitzer finden dürfte, der auf die Dauer sein Gebäude den fortgesetzten Schneidungen ausgesetzt wissen möchte, welche das Schneiden des Tabaks mit den dazu nötigen stark stoßenden Maschinen in höher gelegenen Stockwerken mit sich bringen würde. Es muß auch noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß Schnupftabak vielfach in Lohnmüllereien gemahlen wird, und daß auch diese den Bestimmungen der in Rede stehenden Vorschrift in den seltensten Fällen entsprechen dürften.

Wir halten im übrigen auch die Vorschrift in der vorgesehene Tragweite nicht für erforderlich, da die in Frage kommenden Räume, wenn sie auch tiefer als 1/2 Meter unter dem sie umgebenden Boden liegen, doch auch genügend über diesem Bodenniveau hervorragen, um ausreichend Luft und Licht einlassen zu können.

Es wird sich nun aber nicht gut möglich machen lassen, alle erforderlichen Annahmen erschöpfend in dem § 2 Abs. 1 zu bezeichnen. Es dürfte deshalb richtiger sein, eine allgemeine Vorschrift unter Hinzufügung von Beispielen an die Stelle der Benennung einzelner Ausnahmen treten zu lassen und etwa zu sagen: „abgesehen von den auf die Vorbereitung des Rohtabaks für die Fabrikation gerichteten Verarbeiten, wie Trocknen, Anfeuchten, Mahlen, Auflösen, Schneiden, Fermentieren, Blätterlegen, Sortieren der Blätter u. dergl.“

Zu § 2 Abs. 2: Es wird sich nicht durchführen lassen, die Türen von den Arbeitsräumen zu benachbarten Lager- oder Trockenräumen beständig geschlossen zu halten, da fortgesetzte Rohtabake aus den Lagerräumen in die Arbeitsräume zu verbringen und Fabrikate aus den Arbeitsräumen in die entsprechenden Lagerräume abzutragen sind. Würde die vorgesehene Bestimmung Rechtskraft erhalten, so müßte die Verbindung zwischen den Lagerräumen und den Arbeitsräumen auf Umwegen hergestellt werden. Dies dürfte sich aber in vielen Betrieben nur mit kostspieligen Umbauten und in andern gar nicht ermöglichen lassen, so daß da Neubauten erforderlich würden.

Im übrigen erscheint uns auch diese Bestimmung vollständig überflüssig; es ist beispielsweise kein Grund ersichtlich, weshalb zwischen den Rohtabaklagern und dem Abripperraum nicht eine Türöffnung soll zugelassen und gestattet werden können, daß dieselbe während der Arbeitszeit in der obenbezeichneten Weise benutzt werde. Unstet

* Siehe Nr. 33 des Tabak-Arbeiter.

